

Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher*Innen

Präambel

Gem. § 93 (2) NKomVG sind dem Ortsrat die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. **Gem. Satz 4 soll in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen sind.** (Arbeitshinweis: Die Hauptsatzung wäre insoweit im § 4 (4) entsprechend um diesen Satz zu erweitern. Dies müsste ggf. in der Sitzung des Rates am 14.12.2023 erfolgen, damit dies ab 2024 erfolgen kann.)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Richtlinie zur selbständigen Bewirtschaftung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudget) durch die einzelnen Ortsräte/Ortsvorsteher*Innen beschlossen. Dies hat das Ziel, die Ortschaften zu stärken, eine Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit mit größeren Selbstentscheidungsbefugnissen und die Stärkung des Engagements der Ortschaften zur allgemeinen Verbesserung des Ortsbildes herbeizuführen.

1 Ansprechpartner

1.1 Ansprechpartner

Die Ortschaften erhalten in der Verwaltung eine(n) feste(n) Ansprechpartner*in (Ortsratsbetreuer*in), die/der die Belange der Ortschaften aufeinander abstimmt. Dieser verwaltet nach Absprache mit den Ortsräten/Ortsvorsteher*Innen das Budget und leitet die Rechnungen an die budgetverantwortliche Stelle weiter.

1.2 Budgetverantwortliche Stelle

Das Hauptamt der Stadt Alfeld (Leine) ist Budgetverantwortlich und wird die Zahlungen aus den Ortsratsbudget vornehmen.

2 Berechnungsgrundlage der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)

Maßgeblich ist die jeweilige Einwohnerzahl zum 31.12. des dem für die Haushaltsplanung vorangehenden Jahres. (Arbeitshinweis: Die Verwaltung plant z.B. im Jahre 2023 für das Haushaltsjahr 2024 die Haushaltsmittel, so dass in diesem Fall die Einwohnerzahl zum 31.12.2022 relevant ist.)

2.1 Als Grundmittel werden max. 0.000 € für die Ortschaften bereitgestellt. Davon erhält jeder Ortsteil einen Festbetrag von 1.000 € für Ortsteile über 800 EinwohnerInnen, 800 € für Ortsteile zwischen 799 und 400 EinwohnerInnen und 600 € unter 400 EinwohnerInnen, die Mittelplanung der verbleibenden 0.000 € erfolgt darüber hinaus nach der jeweiligen Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile.

3 Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)

Die nach Ziffer 2.1 berechneten Haushaltsmittel werden allen Ortsräten/Ortsvorsteher*Innen zur freien Verfügung gestellt. Ausnahme: Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die in den Ergebnishaushalt entfallen (Beschaffungen bis max. 1.000 € ohne MwSt.). Bei Unterhaltungs- und Dienstleistungsaufwendungen gilt die o.g. Grenze nicht.

Zu Beginn jedes Jahres erhalten die jeweiligen Ortsbürgermeister*innen bzw. Ortsvorsteher*innen durch die Verwaltung die Berechnung der jeweils ermittelten Haushaltsmittel.

4 Verwaltung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)

4.1 Die im Haushaltsplan, nach der Ziffer 2.1 bereitgestellten Haushaltsmittel verbleiben zur freien Verfügung der Ortschaften bei der Stadt Alfeld (Leine). Das Hauptamt als Budgetverantwortliche Stelle fertigt individuell nach Absprache Budgetübersichten.

4.2 Bis zum Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Die Ortsräte legen durch Beschluss fest, zu welchen Zwecken die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwendet werden.

4.4 Für die Ortschaften in den kein Ortsrat gebildet wird, entfällt der Beschluss des Orsrates. Hier verfügt der/die Ortsvorsteher*In über die Mittel nach Rücksprache mit dem Hauptamt der Stadt Alfeld (Leine).

4.5 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können einmalig auf das Folgejahr übertragen werden, um ggf. ein größeres Unterhaltungsprojekt umsetzen zu können oder auf (Liefer-)Verzögerungen flexibel reagieren zu können.

5 Verwendung der Ortschaftsmittel (Ortsratsbudgets)

Die Ortsräte sind in der Verwendung der Ortschaftsmittel grundsätzlich frei (soweit diese aus dem Ergebnishaushalt beglichen werden können; bei Beschaffungen max. 1.000 EUR netto). Für alle Ausgaben sind entsprechende Ortsratsbeschlüsse einzuholen. Neben dem Ortsratsbeschluss sind Rechnungen oder andere aussagekräftige Belege vorzulegen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Alfeld, 14.12.2023

Der Bürgermeister